



Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH  
Willy-Brandt-Straße 5

38226 Salzgitter

Referent

TEL +49 3018 767676

FAX +49 3018 333

 @bfe.bund.de

 info@bfe.de-mail.de

www.bfe.bund.de

Unser Zeichen: 9A 9160/2-771

Salzgitter, 18. Juni 2019

## Schachtanlage Asse II

Zustimmung zur „Temporären Reduzierung der Anforderungen an die technische Auslegung des Messcontainers der Faktenerhebung“

Ihr Schreiben: 9A 65221000 2-2019 #0003 vom 27.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 27.05.2019 [1] erteile ich folgenden Bescheid:

### I. *Entscheidung*

Hiermit stimme ich der temporären Reduzierung der Anforderungen an die technische Auslegung des Messcontainers der Faktenerhebung entsprechend Antrag [1] zu.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- [1] BGE/avP Asse, Schachtanlage Asse II - Mitteilung zur Änderung 003/2019 (Az. SE 6.1 - 9A 65221000 2-2019 #0003), Stand vom 27.05.2019, eingegangen bei KE 5 am 29.05.2019.
- [2] BGE/SE 6.1, Mitteilung zur Änderung 003/2019 (BGE-SZ-KZL 9A/65221000/DA/AY/1458/00), Stand vom 03.05.2019, vorgelegt mit [1].



Seite 2

- [3] BGE/Asse, Mitteilung zur Änderung 003/2019 (BGE-SZ-KZL 9A/65221000/DA/BE/2160/00, BGE-Asse-KZL 9A/65221000/GEH/DA/EE/0648/00), Stand vom 17.04.2019, vorgelegt mit [1].
- [4] Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 08.07.2010.
- [5] Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 21.04.2011.
- [6] Bundesamt für Strahlenschutz, Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3 (BfS-KZL 9X/115200/CA/JH/0036/02), Stand 11.08.2014.

## **II. Auflage**

- keine

## **III. Begründung**

Aus Kapitel 6.1.4 der QMV 04.3 [6] folgt, dass mir unwesentliche Veränderungen den QSB 3 betreffend zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen sind. Mit Schreiben [1] wurde die Zustimmung zur temporären Reduzierung der Anforderungen an die technische Auslegung des Messcontainers der Faktenerhebung [2] beantragt. Bedingt durch den notwendigen Umbau im Bereich der Faktenerhebung an der Einlagerungskammer 7/750, sollen zur Aufrechterhaltung des Messbetriebes Teile des verwendeten Messequipments des während der Faktenerhebung verwendeten Messcontainern 1 temporär weiterbetrieben werden. Ziel ist es, Messungen durchführen zu können, um Materialproben zur Beweissicherung von nicht zugänglichen Stellen während des Umbaus und daraus eventuellen Freigabe nach § 31 StrlSchV auszuwerten. Da der



Seite 3

Strahlenschutzbereich der Faktenerhebung aufgehoben wurde, ist von keinem unzulässigen Kontaminationsbefund auszugehen. Die Kontaminationsfreiheit im Bereich der ehemaligen Einhausung wurde mit Schreiben vom 17.12.2018 durch die BGE nachgewiesen und war Grundlage für die Aufhebung des Strahlenschutzbereiches.

Es ist ebenfalls vorgesehen, die Abluft des temporären Messcontainers nicht über den radiologischen Filter abzuleiten. Da keine Tätigkeiten beabsichtigt sind, bei denen mit radiologisch belasteten Werten, bedingt durch den Umgang mit nicht kontaminiertem Probenmaterial, umgegangen werden soll, stimme ich der geänderten Wetterführung für den temporären Messcontainer zu.

Weiterhin ist vorgesehen, den gemäß Genehmigungsbescheides 1/2011 [5] bestimmten Umgang mit den Prüf- und Kalibrierstrahlern und deren Aufbewahrung im Tresor des untertägigen Messcontainers durch den temporären Weiterbetrieb aufrecht zu erhalten, um nicht von der Genehmigung 1/2011 [5] abzuweichen. Die Regelungen für den Zugriff auf den Tresor und die Prüfpräparate sollen uneingeschränkt bestehen bleiben.

Die Kontaminationsüberwachung soll entfallen, da der Bereich des temporären Messcontainers nicht als Strahlenschutzbereich eingestuft werden soll. An der Berechtigung des Zugangs zum temporären Messcontainer soll keine Änderung vorgenommen werden.

Für den temporären Betrieb des Messcontainers gelten die Regelungen der Genehmigung 1/2011 [5] fort. Die zu messenden Materialproben stammen vom Betrieb der Faktenerhebung und dienen der Beweissicherung der Kontaminationsfreiheit.

Meine Prüfung hat ergeben, dass der beantragten Veränderung zugestimmt werden kann.



Seite 4

#### **IV. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nr. 2 und 7 AtKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, 11055 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

